

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Garbsen e. V. als Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und erkenne die Satzung der DLRG OG Garbsen e. V. (Auszug siehe Rückseite) an.



Name: _____

Vorname: _____

ggf. Name der Erziehungsberechtigten: _____

Straße: _____

PLZ: _____ **Ort:** _____

Geburtsdatum: _____ **Telefonnummer:** _____

E-Mail-Adresse: _____

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Landesverband Niedersachsen
Bezirk Hannover-Land

Ortsgruppe Garbsen e.V.
Postfach 14 12 31
30812 Garbsen
E-Mail: finanzen@garbsen.dlrg.de
Internet: www.garbsen.dlrg.de
Hannoversche Volksbank e.G.
IBAN: DE64 2519 0001 6106 4505 00

Mitgliedstyp: weiblich männlich Familie Körperschaft/Unternehmen

Bei **Familienmitgliedschaft** bitte alle Familienmitglieder einzeln auflühren, die Mitglied werden möchten:

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
1				
2				
3				
4				
5				

Der **Jahresbeitrag** wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt und beträgt derzeit (Stand: 2016) 80,00 € für Einzelmitglieder und Körperschaften sowie 160,00 € für Familien. Zu einer Familie gehören bis zu zwei Erwachsene (Erziehungsberechtigte/Eltern) und alle Kinder einer Familie bis einschließlich 17 Jahre. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird für die angemeldeten Kinder der Beitrag für Erwachsene fällig und vom unten genannten Konto eingezogen werden, ggf. ist eine weitere Einzugsermächtigung durch das volljährig gewordene Kind der DLRG OG Garbsen e. V. unverzüglich vorzulegen.

Der **Austritt** kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres (nach Satzung derzeit das Kalenderjahr) erfolgen. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, der DLRG OG Garbsen e. V. zugegangen sein.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift (ggf. Behörden-, Firmenstempel) bei
Minderjährigen der Erziehungsberechtigten zur Einwilligung

Datenschutzhinweis

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/ oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktion(en) im Verein.
- Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.
- Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Mitglied bzw. bei
Minderjährigen der Erziehungsberechtigten zur Einwilligung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Garbsen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V..
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsgruppe Garbsen e.V.“ Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
3. Vereinssitz ist Garbsen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die DLRG Ortsgruppe Garbsen e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2 (Zweck)

1. Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Garbsen e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Garbsen e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Garbsen e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Hannover - Land e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge,
 2. Verweis,
 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr (Stand: 01.01.2016)

Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre:	80,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre:	80,00 €
Familienbeitrag:	160,00 €

Hinweis: Zu einer Familie gehören:
Bis zu zwei Erwachsenen (Eltern) und alle Kinder einer Familie bis zum 18. Lebensjahr. Ab 18 Jahre muss der Beitrag für Erwachsene gezahlt werden.

Bemerkung: Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, wobei Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist.